

Satzung

Vereinssatzung des networker NRW e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „networker NRW e. V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Dortmund.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel des Vereins

1. Vernetzung der IT-Aktivitäten im Nordrhein-Westfalen,
2. Öffentliche Präsenz des IT Standorts Nordrhein-Westfalen,
3. Ausbau des Landes Nordrhein-Westfalen zu einer führenden IT Metropole,
4. Projektanstöße bei ansässigen Unternehmen und Institutionen,
5. Schaffung einer Plattform zum permanenten Erfahrungs- und Informationsaustausch über die Herausforderungen der IT,
6. Angebote zur Unterstützung bei den vertrieblichen Aktivitäten der Mitglieder.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der networker NRW setzt sich ein für die nachhaltige Förderung und Stärkung der Wirtschafts- und Wissenschaftsentwicklung im Bereich der Informations- und Kommunikationswirtschaft in Nordrhein-Westfalen.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung und Unterstützung neuer Anwendungen, die systematische Informationen über die digitalen Medien und ihr wirtschaftliches Potential, die Analysen ihrer Chancen und Risiken sowie die Bildung und Qualifikation auf diesen Gebieten,
 - b) die Unterstützung und Förderung der Mitglieder bei der Kooperation von Unternehmen, öffentlichen Institutionen, Hochschulen, Kammern und Dienstleistern auf diesen Gebieten,
 - c) den Austausch von Informationen mit Fachleuten und Einrichtungen im In- und Ausland sowie die Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, Symposien, Workshops oder Weiterbildungsmaßnahmen.
2. Der networker NRW strebt die Mitgliedschaft von fachlichen und regionalen IT-Verbänden an, steht aber grundsätzlich jedem Dritten zum Eintritt offen.

Satzung

3. Der networker NRW ist berechtigt, Kapitalgesellschaften zu gründen, soweit deren Tätigkeiten mit dem in § 3 Absatz 1 genannten Vereinszweck vereinbar ist. Die Gründung einer solchen Kapitalgesellschaft sowie die Bestellung ihrer Geschäftsführer und die Berufung eines Kuratoriums obliegen dem Vorstand des Vereins, der hierüber mit mindestens 75% der vorhandenen Stimmen entscheidet.

§ 4 Mitglieder

1. Der networker NRW besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können fachliche sowie regionale Gruppierungen, Netzwerke, Verbände sein, im Folgenden Verbände genannt, die juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sind.
3. Förderndes Mitglied des Vereins sind natürliche oder juristische Personen sowie nicht rechtsfähige und sonstige Vereinigungen, die – ohne Mitglied zu sein – den Verein durch Zahlung eines Beitrages unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben kein Stimmrecht, sind aber von den Beitragsleistungen befreit.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet nach schriftlichem Aufnahmeantrag der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung als juristische Person bzw. Löschung im Handelsregister. Der Austritt ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied hat aus seiner Mitgliedschaft nach deren Beendigung keinerlei Ansprüche finanzieller Art gegen den Verein oder das Vereinsvermögen; insbesondere werden keine Beiträge oder sonstige Zuwendungen erstattet.
4. Ein Mitglied, das mit Zahlungspflichten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dies darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Folge des Ausschlusses angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied mitzuteilen.
5. Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Vereins grob verstößt, kann nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausge-

Satzung

geschlossen werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Binnen eines Monats ab Zugang dieser Mitteilung kann das Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss bindend entscheidet. Bis dahin ruhen seine Rechte.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Spenden

1. Die Mitglieder leisten laufende Beiträge. Die Höhe der Jahresbeiträge bestimmt sich nach der Beitragsordnung. Die Beitragsordnung sowie deren Änderungen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Beitrag ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres fällig und im Voraus zu entrichten. Neue Mitglieder zahlen im Eintrittsjahr den anteiligen Jahresbeitrag entsprechend ihrer Quartalszugehörigkeit. Der Beitrag wird mit der Mitgliedsaufnahme fällig.
3. Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht so lange, wie es mit dem Beitrag im Rückstand ist.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das ehemalige Mitglied nicht von den bis dahin entstandenen fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein.
5. Etwaige Spendenbeiträge müssen vor Ablauf des Kalenderjahres eingegangen sein, für das sie bestimmt sind.

§ 7 Organe

Die Organe des networker NRW sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 8)
- b) das Präsidium (§ 9)
- c) der Vorstand (§ 10)

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über
 - a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
 - b) Jahres- und Rechenschaftsberichte des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
 - c) den Jahresabschluss,
 - d) den Haushaltsplan,

Satzung

- e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Änderung der Beitragsordnung,
 - g) Benennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) alle Fragen, in denen ihr durch Gesetz, Satzung oder Vorstandsbeschlüsse die Entscheidung zugewiesen sind
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Geschäftsjahr – in der Regel im ersten Halbjahr – statt. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er hat dies ebenfalls zu tun, wenn es unter Angabe der Tagesordnung von 20% der Mitglieder beantragt wird.
 3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung geschieht durch Brief oder Email. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen; sie beginnt mit der Absendung der Einladung.
 4. Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden:
 - a) von den stimmberechtigten Mitgliedern,
 - b) vom Vorstand.
 5. Anträge müssen dem Vorstand spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Werden Anträge nach dieser Frist eingereicht, so können diese nur als Dringlichkeitsantrag in der Mitgliederversammlung behandelt werden. Über die Zulassung als Dringlichkeitsantrag beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmen.
 6. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, in Ausnahmefällen von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Die Mitgliederversammlung kann z. B. für Vorstandswahlen einen gesonderten Versammlungsleiter wählen.
 7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
 8. Soweit nicht anders vorgeschrieben, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die ordentlichen Mitglieder haben ein quotiertes Stimmrecht, d.h. je angefangene 30 Mitglieder eines Verbundes haben sie eine Stimme

Die Stimmenzahl errechnet sich nach der an die Geschäftsstelle des networker NRW e. V. mit Stand vom 1. Januar des Jahres, in der die Mitgliederversammlung stattfindet, gemeldeten Zahl von Mitglieder der jeweiligen Verbünde. Meldetermin ist der 15. Januar. Soweit ein Verbund für seine Mitglieder die festgesetzten Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig erfüllt hat, werden diese Mitglieder bei der Feststellung der Stimmenzahl für die nächste Mitgliederversammlung nicht berücksichtigt; darüber hinaus ruht das Stimmrecht auch bei weiteren Mitgliederversammlungen bis zur Erfüllung der rückstän-

Satzung

digen Zahlungsverpflichtungen. Der Zahlungseingang beim networker NRW e. V. gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn und soweit der Mitgliedsbeitrag vom Konto des jeweiligen Verbundes spätestens 14 Tage vor dem von der Mitgliederversammlung festgelegten Termin abgebucht worden ist, aber erst nach dem Fälligkeitsdatum auf dem Konto des networker NRW e. V. eingeht.

9. Stimmberechtigt bei einer Mitgliederversammlung sind die Präsidenten/Vorsitzender der ordentlichen Mitglieder. Diese können sich durch einen schriftlichen Bevollmächtigten ihres Verbundes vertreten lassen. Seine Stimmen kann das Mitglied nur einheitlich durch seinen Präsidenten/Vorsitzenden bzw. Vertreter abgeben. Das Stimmrecht ist nicht von Mitglied auf Mitglied übertragbar. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
10. Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins sind 75% der anwesenden Stimmen erforderlich sowie die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.
11. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
12. Über die Mitgliederversammlung wird von einem Protokollführer, der zu Beginn von der Mitgliederversammlung gewählt wird, ein Protokoll erstellt. Dieses wird vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer unterzeichnet.

§ 9 Präsidium

1. Das Präsidium der networker NRW besteht aus den Mitgliedern des Vorstands sowie dem Präsidenten/Vorsitzenden oder Stellvertreter der jeweiligen Verbände.
2. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Dabei kann ein Vorstandsmitglied sein Stimmrecht nur persönlich ausüben. Er kann nicht Stimmträger eines Mitglieds sein.
3. Jeder Verbund hat je angefangene 30 Mitglieder seines Verbundes eine Stimme. Stimmberechtigt bei einer Mitgliederversammlung ist der Präsident/Vorsitzende des ordentlichen Mitglieds oder sein Stellvertreter. Seine Stimmen kann das Mitglied nur einheitlich durch seinen Präsidenten/Vorsitzenden bzw. Stellvertreter abgeben. Das Stimmrecht ist nicht von Mitglied auf Mitglied übertragbar.
4. Ein Verbund hat kein Stimmrecht, wenn er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist.
5. Aufgaben des Präsidiums sind:
 - a) Entscheidung der politischen und verbandsinternen Grundsatzfragen der Arbeit des networker NRW, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden,
 - b) Leitlinien zur Umsetzung durch den Vorstand,

Satzung

- c) Einbeziehung der politischen Anregungen und Vorschläge aus den fachlichen und regionalen Verbänden in die überregionale Arbeit,
 - d) Unterstützung der Arbeit der fachlichen und regionalen Verbände,
 - e) Änderung der Geschäftsordnung.
6. Das Präsidium wird vom Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Das Präsidium muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
 7. Die Einladung zu den Präsidiumssitzungen erfolgt schriftlich bzw. per Email durch den Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen.
 8. Anträge müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Präsidiumssitzung vorliegen. Werden Anträge nach dieser Frist eingereicht, so können diese nur als Dringlichkeitsantrag in der Präsidiumssitzung behandelt werden. Über die Zulassung als Dringlichkeitsantrag beschließt das Präsidium mit 2/3 der anwesenden Stimmen.
 9. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Stimmenzahl der anwesenden Verbände größer als die Stimmenzahl der anwesenden Vorstände ist.
Ist das Präsidium nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von zwei Wochen eine zweite zum gleichen Zweck einberufene Präsidiumssitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Verbände sowie Vorstände beschlussfähig.
 10. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
 11. In der Geschäftsordnung kann das Präsidium nähere Bestimmungen für seine Arbeitsweise treffen sowie für die Arbeitsweise der in der Satzung genannten Gremien und Organe.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, sowie mindestens zwei und höchstens vier Vizepräsidenten, die jeweils Mitglieder in einem der fachlichen oder regionalen Verbände des Vereins sein müssen. Ein Vizepräsident wird von der Mitgliederversammlung zum Stellvertreter des Präsidenten gewählt.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des networker NRW gemäß § 26 BGB. Er ist für alle Angelegenheiten des networker NRW zuständig, die von der Satzung nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt oder einem anderen Organ zugewiesen sind.

Satzung

3. Der networker NRW wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, wobei einer der Präsident oder sein Stellvertreter sein muss.
4. Die Vorstandsmitglieder arbeiten in Ressortbereichen. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.
5. Aufgaben des Vorstands sind:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse,
 - b) Genehmigung eines Haushaltsplans,
 - c) Entscheidung über die laufende Arbeit im Rahmen der Leitlinien des Präsidiums,
 - d) Umsetzung der Entscheidungen des Präsidiums,
 - e) Einrichtung von Arbeitskreisen und Initiativen sowie Benennung der Vorsitzenden dieser Arbeitskreise,
 - f) Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Dienstverträgen,
 - g) Vorbereitung der Entscheidungen zu den politischen und verbandsinternen Grundsatzfragen.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt, es sei denn das Vorstandsmitglied legt das Amt bereits vor Durchführung der Neuwahl nieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor der Neuwahl eines Nachfolgers aus dem Vorstand oder dem networker NRW aus, so kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode wählen. Scheiden der Präsident oder sein Stellvertreter aus, so benennt der Vorstand einen Nachfolger aus dem Kreis der anderen Vorstandsmitglieder oder beruft eine Mitgliederversammlung ein.
7. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich bzw. per Email durch den Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Kalendertagen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sind nicht alle Vorstandspositionen besetzt, so ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist.
9. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. In einfachen oder besonders

Satzung

eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

10. Über Sitzung und Versammlung des Vorstands ist unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Im Protokoll sind die gefassten Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses festzuhalten. Über die Genehmigung der Niederschrift ist in der nächsten Sitzung oder Versammlung Beschluss zu fassen.

§ 11 Geschäftsführung

1. Der Vorstand bestellt zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen hauptamtlichen Geschäftsführer.
2. Die Beauftragung erfolgt durch einen schriftlichen Dienstvertrag, die die Aufgaben, die Vollmacht, die Vergütung und die Vertragsdauer regelt.
3. Nähere Bestimmungen über die Geschäftsführung werden in einer Geschäftsordnung getroffen.

§ 12 Kuratorium

1. Der Vorstand kann ein Kuratorium benennen, der aus Personen der Wissenschaft, Wirtschaft, Technik, Recht und Verwaltung besteht. Die Kuratoriumsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
2. Aufgabe des Kuratoriums ist es, eigene Erfahrungen in die Arbeit des networker NRW einzubringen. Insbesondere unterstützt das Kuratorium den Vorstand bei der Konkretisierung der Zwecke des Vereins, bei der Einrichtung und Auflösung von Ausschüssen und bei der Formulierung des Arbeitsprogramms.
3. Die Kuratoriumsmitglieder werden vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren berufen. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Kuratoriumsmitglieder sein.
4. Das Kuratorium soll mindestens einmal pro Jahr tagen.
5. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied benennen.

§ 13 Rechnungsprüfer

1. Rechnungsprüfer dürfen kein anderes Amt in einem der in § 7 b) und c) genannten Organe der networker NRW ausüben.

Satzung

2. Rechnungsprüfer dürfen in ununterbrochener Reihenfolge für höchstens zwei Wahlperioden gewählt werden; das gilt nicht für Ersatzrechnungsprüfer, die die Kasse nicht geprüft haben.
3. Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Ersatzrechnungsprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
4. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Einhaltung des Haushaltsplans, die Mittelverwendung, die Buchführung und die Vermögensverwaltung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Die Kasse wird grundsätzlich von zwei Rechnungsprüfern geprüft. Sind der zweite Rechnungsprüfer und der Ersatzrechnungsprüfer verhindert, kann die Kasse auch von einem alleine geprüft werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des networker NRW kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von zwei Wochen eine zweite, zum gleichen Zweck einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident zusammen mit seinem Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.03.2007 verabschiedet.